



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

6. Dezember 2016

Nr. 2016-687 R-362-30 Änderung des Quartiergestaltungsplan «Taubach», Gemeinde Erstfeld; Genehmigung

Mit Beschluss vom 29. August 2016 stimmte der Gemeinderat Erstfeld der Änderung des Quartiergestaltungsplans «Taubach» (QGP) zu.

Am 7. September 2016 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, die Änderung des QGP zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die vorliegende QGP-Änderung umfasst den Zufahrtsstrassenplan (8239-002e) vom 31. Mai 2016. Die übrigen Unterlagen dienen der Erläuterung. Der geänderte QGP entspricht den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 PBG.
3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Das vom Gemeinderat Erstfeld dem Regierungsrat zum QGP unterbreitete Dossier genügt diesen Anforderungen.
4. Das Gebiet befindet sich in der zweigeschossigen Wohnzone W2 und liegt in einem schützenswerten Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS). Rund zwei Drittel des QGP-Perimeters sind bereits überbaut. Der südlichste Baubereich B, mit den geplanten drei Doppeleinfamilienhäuser wird neu mit einer Zufahrtsstrasse (Begegnungszone 20km/h) erschlossen. Die restlichen

Gebäude innerhalb des QGP-Perimeters sind über die erweiterte Tiefgarage erschlossen. Die Kernzone des QGP «Taubach» ist weiterhin verkehrsfrei.

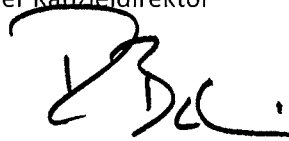
5. Der geänderte QGP erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Änderung des QGP «Taubach» wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 300 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen

Mitteilung an Gemeinde Erstfeld; Amt für Umweltschutz; Abteilung Raumplanung; Abteilung Natur- und Heimatschutz; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

- Änderung QGP «Taubach» Erstfeld, Zufahrtsstrasse